

Gesetz

über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Änderung vom 27. März 2017)

Submissionsverordnung (Änderung)

(vom 29. November 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 wird geändert.

II. Die Änderung vom 27. März 2017 des Gesetzes über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. September 2003 und die Änderung vom 29. November 2017 der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 treten unter Vorbehalt der Genehmigung der Änderung der Submissionsverordnung durch den Kantonsrat am 1. Juli 2018 in Kraft.

Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Markus Kägi Beat Husi

Submissionsverordnung

(Änderung vom 29. November 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird aufgehoben.

Zuschlags-
kriterien

§ 33. ¹ Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Es können neben dem Preis insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden: Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Ästhetik, Betriebskosten, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Infrastruktur.

Abs. 2 unverändert.

³ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs darf das Zuschlagskriterium Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung nicht ausser Acht gelassen werden.

Begründung

A. In Umsetzung der Motion KR-Nr. 312/2010 betreffend Lehrlingsausbildung als obligatorisches Zuschlagskriterium bei kantonalen Submissionen hat der Kantonsrat am 27. März 2017 das Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. September 2003 (Beitrittsgesetz, LS 720.1) geändert und einen neuen § 4c geschaffen, der wie folgt lautet:

Die Vergabestelle wendet bei den Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs das Zuschlagskriterium Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung an und gewichtet es mit mindestens 5% und höchstens 10%.

Die Änderung des Beitrittsgesetzes wurde am 7. April 2017 im Amtsblatt veröffentlicht (ABl 2017-04-07). Sie unterstand dem fakultativen Referendum. Mit Verfügung vom 23. Juni 2017 stellte die Direktion

der Justiz und des Innern fest, dass gegen den Beschluss des Kantonsrates kein Referendum ergriffen worden ist. Die Gesetzesänderung kann daher auf den 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt werden.

B. Die Änderung des Beitrittsgesetzes hat eine Änderung der Submissionsverordnung (SVO, LS 720.11) zur Folge. So muss einerseits § 5 SVO aufgehoben und § 33 SVO insofern angepasst werden, als dass in Abs. 1 das fakultative Kriterium der Lehrlingsausbildung weggelassen und in einem neuen Abs. 3 darauf verwiesen wird, dass ausserhalb des Staatsvertragsbereichs das Zuschlagskriterium Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung nicht ausser Acht gelassen werden darf.

§ 5 SVO bestimmt, dass bei der Auswahl im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren gemäss Anhang 2 der IVÖB nach Möglichkeit Anbietende zu berücksichtigen sind, die Lehrstellen in einem für die Branche und die Betriebsgrösse angemessenen Umfang anbieten. Da der neue § 4c des Beitrittsgesetzes das Zuschlagskriterium Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung für alle Vergabeverfahren ausserhalb des Staatsvertragsbereichs für obligatorisch erklärt, erübrigts sich § 5 SVO, zumal danach das Kriterium der Lehrlingsausbildung nur nach Möglichkeit zu berücksichtigen ist. Ebenso verhält es sich mit § 33 SVO, wo in Abs. 1 das Kriterium Lehrlingsausbildung als eines unter vielen fakultativen Zuschlagskriterien aufgezählt wird. Infolge der Änderung des Beitrittsgesetzes muss das Kriterium Lehrlingsausbildung aus der Reihe der fakultativen Zuschlagskriterien entfernt werden. Schliesslich ist ein neuer § 33 Abs. 3 SVO zu schaffen, der ausdrücklich regelt, dass bei allen Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs das Zuschlagskriterium Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung nicht ausser Acht gelassen werden darf. Dieser Hinweis nimmt die neue Bestimmung von § 4c des Beitrittsgesetzes auf und vervollständigt damit § 33 SVO.

C. Die Änderung der SVO bedarf gemäss § 4 Abs. 2 des Beitrittsgesetzes der Genehmigung durch den Kantonsrat. Unter diesem Vorbehalt kann die Änderung der SVO ebenfalls auf den 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt werden.

Übergangsrechtlich gilt die neue Regelung für die Vergabe von Aufträgen, die nach dem Inkrafttreten der Änderungen des Beitrittsgesetzes und der Submissionsverordnung ausgeschrieben oder ohne Ausschreibung vergeben werden (vgl. Art. 22 IVÖB).